

pflege – Die Beginen in der spätmittelalterlichen Stadt Bern (ursprünglich 1991; S. 169–194, 267–272); Alexander PATSCHOVSKY, *Beginen, Begarden und Terziaren im 14. und 15. Jahrhundert. Das Beispiel des Basler Beginenstreits (1400/04–1411)* (ursprünglich 1993; S. 195–209, 272–282; vgl. DA 51, 215). Zwei Originalbeiträge sind anzuzeigen: Florence W.J. KOORN, *Von der Peripherie ins Zentrum. Beginen und Schwestern vom Gemeinsamen Leben in den nördlichen Niederlanden* (S. 95–118, 244–249), benennt nach einem knappen Forschungsüberblick die institutionellen Unterschiede zwischen Beginenhöfen und Beginenkongregationen, diskutiert die unterschiedlichen Entwicklungen des Beginentums in den nördlichen und südlichen Niederlanden und skizziert abschließend die Herausbildung der von Geert Groote und der *Devotio moderna* beeinflussten „Schwestern vom Gemeinsamen Leben“ als ein „typisch holländisches Produkt“. Ein zentrales Ergebnis ihrer 1998 erschienenen Diss. (siehe unten S. 339) präsentiert Martina SPIES, *Stiftungen für Beginengemeinschaften in Frankfurt am Main – ein Austausch zwischen Beginen und Bürgerschaft* (S. 139–167, 263–267), die belegen kann, daß „alle Frankfurter Beginenhäuser als Stiftungen entstanden sind“, und die an Beispielen die vielschichtigen persönlichen und politischen Motive und Erwartungen der Stifter aufzeigt. Amalie Föföel

Silvia MOSTACCIO, *Visitazione monastica e direzione spirituale. Il caso di Tommasina Fieschi (1448 ca.–1534)*, *Annali dell'Istituto storico italo-germanico in Trento/Jb. des italienisch-deutschen historischen Instituts in Trient* 24 (1998) S. 417–437: Die Angehörige einer reichen Genueser Familie war in einen Dominikanerinnenkonvent eingetreten und wirkte durch Briefe und weitere Schriften nachhaltig auf das Seelenleben ihrer Mitschwestern ein. Josef Riedmann

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 319. 2. Weltliches Recht S. 320. 3. Kirchliches Recht S. 322. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 324.

Gerhard DILCHER, *Warum mittelalterliche Rechtsgeschichte heute?*, ZRG Germ. 116 (1999) S. 1–22, plädiert in seiner am 26. Juni 1998 gehaltenen Abendsvorlesung dafür, das MA nicht als Gegen-, sondern als Herkunftswelt zu verstehen, sich andererseits aber auch seine Verschiedenartigkeit und Widerständigkeit bewußt zu machen: Beides sei am ma. Recht in besonderer Weise zu beobachten. G. Sch.

Karl S. BADER / Gerhard DILCHER, *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt. Bürger und Bauern im alten Europa*, Berlin 1999, Springer, XXVII u. 853 S., ISBN 3-540-66307-X, DEM 196. – Anzuzeigen ist unter dem leicht irreführenden Titel ein Werk, dessen 1. Teil, quasi das Vermächtnis von B., „Die Rechtsgeschichte der ländlichen Siedlung“, auf ca. 250 Seiten enthält, nach dem